

Satzung Dorfgemeinschaft Hesselteich

geänderte Fassung
vom 26.08.2020

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Dorfgemeinschaft Hesselteich, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Vermold, OT Hesselteich

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Verwirklichung einer lebendigen und aktiven, am Gemeinsinn orientierten Dorfgemeinschaft sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung dörflicher Strukturen und Lebensbedingungen in Hesselteich als Grundlagen für eine nachhaltige, zukunftsfähige Dorfentwicklung, die kulturelle, soziale, ökologische, bauliche und wirtschaftliche Aspekte umfasst.

Die Arbeitsgebiete des Vereins umfassen:

- a) Organisation und Förderung von Initiativen und Arbeitskreisen zur Verwirklichung der gemeinnützigen Vereinsziele
- b) die Förderung des Umwelt- und Naturschutzes sowie des Ortsbildes
- c) die Unterstützung und Förderung von Projekten für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren
- d.) die Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten
- e) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- f.) Zusammenarbeit mit allen anderen Vereinen in Hesselteich, mit der Stadt Vermold als auch anderen Behörden, Verbänden, Gruppen, Personen im Sinne der Satzung.
- g.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51, 52 AO.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Bewerber/in innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde einlegen, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds, in der auf die mögliche Rechtsfolge hingewiesen werden muss. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen zwei Wochen zu erfolgen hat. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, es sei denn, das betroffene Mitglied ist anwesend.

Der Ausschluss wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Mitgliederversammlung oder – bei Anwesenheit des betroffenen Mitglieds – mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.
- (c) Arbeitsgruppen

§ 8 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder in Textform (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungsemail folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied ausgeübt werden. Ein Bevollmächtigter kann höchstens ein Mitglied vertreten.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab 14 Jahren.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund, aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl bei der nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Protokolle werden als Beschlussprotokoll geführt.

§ 10 (Arbeitsgruppen)

(1) Es können Arbeitsgruppen zu einzelnen Themen oder Aufgaben, die im Einklang mit den Vereinszielen stehen, gebildet werden. Die Arbeitsgruppenziele und der Arbeitsgruppenleiter bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Sollte die Bestätigung des Vorstandes nicht innerhalb von 1 Monat nach Eingang der schriftlichen Benennung der Arbeitsgruppenziele und der Person des Arbeitsgruppenleiters vorliegen, gilt sie als erteilt.

(2) Lehnt der Vorstand die Gründung einer Arbeitsgruppe ab, kann gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, innerhalb eines Monats schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

(3) Der Arbeitsgruppenleiter legt einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit der Arbeitsgruppe ab.

(4) Die Arbeitsgruppenleiter erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen. Sie sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sie sind dort aber nicht stimmberechtigt.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Nach dem ersten Jahr scheidet der Kassenprüfer/die Kassenprüferin aus, dessen / deren Nachname mit einem Buchstaben beginnt, der im Alphabet vorgeht.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig, allerdings erst zwei Jahre nach dem Ausscheiden.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Versmold, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung in Versmold zu verwenden hat.

Geänderte Satzung laut einstimmigem Mitgliederbeschluss auf der
Jahreshauptversammlung vom 26.08.2020 der Dorfgemeinschaft Hesselteich e. V.